

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Eike Holsten und Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Neuregelung der Rückbaukostenberechnung von Windenergieanlagen in Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Eike Holsten und Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 11.06.2025 - Drs. 19/7462,  
an die Staatskanzlei übersandt am 17.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 03.07.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Berechnung der Sicherheitsleistung für den Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) in Niedersachsen war bislang durch eine pauschale Formel im Windenergieerlass vom 20. Juli 2021 geregelt. Diese sah eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1 000 Euro pro Meter Nabenhöhe vor.<sup>1</sup>

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg stellte mit Beschluss vom 13. Oktober 2022 (Az. 12 MS 188/21) fest, dass diese Berechnungsweise den Anforderungen an eine realistische Kostenschätzung nicht genüge, insbesondere im Hinblick auf künftige Preissteigerungen und die Durchführung einer Ersatzvornahme.<sup>2</sup> Bis zur Einführung einer neuen landesweiten Regelung empfehlen Genehmigungsbehörden derzeit, individuelle Rückbaukostengutachten vorzulegen, was dem Vernehmen nach zu Unsicherheiten bei der Planung und Genehmigung neuer WEA-Projekte in Niedersachsen führt.

**1. Welche konkreten Schritte unternimmt die Landesregierung gegebenenfalls derzeit zur Erarbeitung einer neuen landesweit einheitlichen Regelung zur Berechnung der Rückbaukosten von WEA?**

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) hat ein Unternehmen mit der Erstellung einer Formel zur Berechnung der Rückbaukosten beauftragt. Die Formel befindet sich derzeit in der Finalisierung. Das MU beabsichtigt, den Genehmigungsbehörden die Anwendung der Formel nach deren Fertigstellung in einem Erlass verbindlich vorzuschreiben und auf diese Weise eine landesweit einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen.

**2. In welchem Zeitrahmen ist mit dem Inkrafttreten einer neuen Regelung zu rechnen?**

Der in der Antwort auf Frage 1 erwähnte Erlass soll so schnell wie möglich in Kraft treten. Da gemäß § 31 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien eine Beteiligung von Verbänden vorgeschrieben ist, und die Ergebnisse der Beteiligung abzuwarten sind, kann der Zeitrahmen nicht näher eingegrenzt werden.

---

<sup>1</sup> <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>

<sup>2</sup> <https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/206863>

**3. In welcher Form sollen Preis- und Kostensteigerungen künftig in die Berechnung der Sicherheitsleistung einbezogen werden?**

Die Formel wird nach derzeitiger Entwurfskonzeption einen Preissteigerungsfaktor enthalten, der sich am mittelfristigen Inflationsziel der Europäischen Zentralbank (2 %) sowie dem erwarteten Ende der Betriebslaufzeit orientiert.

**4. Sind pauschale Berechnungsmodelle weiterhin vorgesehen, oder wird ausschließlich auf individuelle Gutachten zurückgegriffen?**

Es wird auf die Ausführungen in der Antwort auf Frage 1 verwiesen.

**5. Wie gedenkt die Landesregierung sicherzustellen, dass durch die Übergangsregelungen keine Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren für neue WEA entstehen?**

Zwar hat sich eine Praxis etabliert, in der zunächst eine Darlegung der prognostizierten Rückbaukosten durch die Vorhabenträger erfolgt, aber dass dies zu einer erheblichen Verzögerung in den Genehmigungsverfahren führte, ist bislang nicht an die Landesregierung herangetragen worden.

**6. Gibt es gegebenenfalls Überlegungen zur Entwicklung einer landeseinheitlichen Methodik für Rückbaukostengutachten?**

Es wird auf die Ausführungen in der Antwort auf Frage 1 verwiesen.

**7. Wie bewertet die Landesregierung die Differenz zwischen bisherigen Pauschalwerten und realistischen Rückbaukosten auf Basis aktueller Marktpreise?**

Das Niedersächsische Obergericht (Nds. OVG) hat in seiner Entscheidung vom 12.10.2022, Az. 12 MS 188/21 klargestellt, dass durch die auf Grundlage von § 35 Abs. 5 Satz 3 des Baugesetzbuches festzusetzende Sicherheitsleistung die künftigen Kosten einer etwaigen Ersatzvornahme eines Rückbaus vollumfänglich abzudecken sind und die in der Vergangenheit angewandte Formel „Nabenhöhe der WEA (m) x 1 000 (EUR/m)“ dieser gesetzlichen Vorgabe nicht gerecht wird. Insbesondere hat das Nds. OVG moniert, dass die „alte Formel“ Preis- und Kostensteigerungen nicht berücksichtigt. Diesen Befund hält die Landesregierung für zutreffend. Die tatsächlichen Rückbaukosten im prognostizierten Zeitpunkt des Rückbaus würde bei Anwendung der „alten Formel“ unterschätzt.

**8. Inwiefern werden die kommunalen Genehmigungsbehörden bei der Entwicklung der neuen Regelung einbezogen?**

Neben der beabsichtigten formellen Verbändebeteiligung ist auf Einladung des MU ein vom Niedersächsischen Landkreistag vorgeschlagener Mitarbeiter einer Genehmigungsbehörde am Erstellungsprozess beteiligt und nimmt an den diesbezüglichen Besprechungen mit der Auftragnehmerin teil. Es ist zudem geplant, nach vorläufiger Finalisierung der neuen Berechnungsformel deren Anwendung mit weiteren Genehmigungsbehörden zu erproben.

**9. Sind gegebenenfalls landesweite Schulungen oder Informationsangebote für Behörden oder Betreiber zu den neuen Anforderungen geplant?**

Die Formel wird mit den Zielen konzipiert, dass die Berechnung der Höhe der Rückbausicherheitsleistung mit möglichst geringem Aufwand erfolgen kann und die Anwendung weitgehend selbsterklärend ist.

Das MU beabsichtigt gleichwohl, die neue Berechnungsformel im Zuge einer Dienstbesprechung mit den Genehmigungsbehörden vorzustellen und zu erläutern. Darüber hinaus wird die im MU angesiedelte Servicestelle Erneuerbare Energien den Genehmigungsbehörden auch als Ansprechpartnerin für die Beantwortung von Fragen zur neuen Berechnungsformel zur Verfügung stehen.

Betreiber und Vorhabenträger werden Informationen zu der neuen Berechnungsformel auf den Internetseiten des MU erhalten können. Bei Bedarf wird ihnen die neue Erlasslage ebenfalls in einer Informationsveranstaltung vorgestellt werden.

**10. Welche finanziellen Auswirkungen erwartet die Landesregierung für Betreiber von WEA durch die Neuregelung der Rückbaukostenberechnung?**

Die finanziellen Auswirkungen betreffen die gegenüber dem jeweiligen Finanzdienstleister zu entrichtende Avalprovision des Finanzprodukts Rückbaubürgschaft, deren Höhe z. B. neben der Bonität üblicherweise auch von dem Umfang der Rückbaubürgschaft bestimmt wird. Die Landesregierung geht davon aus, dass die auf Grundlage der überarbeiteten Berechnungsformel zu leistenden Sicherheiten höher ausfallen werden als die auf Grundlage der „alten Formel“ ermittelten Werte. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Antwort auf Frage 7 verwiesen.